

05.05.21

Wi

Berichtigung

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts
(Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)**

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, 5. Mai 2021

An die
Direktorin des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 beschlossenen

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

bitte ich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu Bundesratsdrucksache 325/21 (Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages) die aus der Anlage ersichtlichen Korrekturen zu berücksichtigen.

Dr. Lorenz Müller

Anlage

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz:

Auflistung der erforderlichen Änderungen

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach § 58 Absatz 3 auf die Minderung anzurechnen.“
2. § 71 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Absatz 1 bis 3, § 54 Absatz 1 und 4, die §§ 55, 56 Absatz 1, die §§ 58, 60, 61, 66 und 71 Absatz 2 sind auch auf Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht anzuwenden, es sei denn, diese haben ausdrücklich dem Verzicht der Anwendung dieser Bestimmungen zugestimmt.“
3. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) der Zeitpunkt, ab dem das Bereitstellungsentgelt erstmals erhoben worden ist.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, die Betriebsbereitschaft der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) zu gewährleisten.“
4. § 99 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Bundesnetzagentur sorgt dafür, dass die mit Frequenznutzungsrechten verknüpften Bedingungen die gemeinsame Funkfrequenznutzung nicht behindern.“
5. § 173 Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern für Zwecke eines Strafverfahrens sowie dem Zollkriminalamt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 72 des Zollfahndungsdienstgesetzes,“.
6. § 224 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
„2. Gebühren nach den Besonderen Gebührenverordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes,“.